

gegen ist es nicht zulässig, daß erst noch eine Einschaltung vorgenommen wird; um die Theilung bewerkstelligen zu können. Ich glaube also nicht, daß es ordnungsmäßig ist, wenn eine Theilung der Frage erfolgt, abgesehen davon, daß ich nicht einmal weiß, wie der zweite Theil ohne den ersten, gesetzt, dieser würde abgelehnt, noch als Antrag dienen soll, denn die Regierung hat in den künftigen Plan der Badeanstalt gar nichts hineinzureden, wenn nicht die Uebernahme derselben auf das Staatsgut ausgesprochen wird.

Präsident Joseph: Wenn bis nach dem Schlusse der Debatte und vor der Abstimmung noch ein Antrag auf Trennung eines gestellten Antrags gebracht werden kann, so darf doch nicht eine solche Trennung stattfinden, wenn dadurch zugleich eine Abänderung des übrigen Theils des Antrags selbst nothwendig wird. Das würde hier der Fall sein, und deshalb halte ich den Antrag des Abg. Bönicke für unstatthaft.

Abg. Bönicke: Ich fürchte, daß ein gültiger Beschluß heute nicht gefaßt werden kann, da nicht einmal zwei Drittel der Kammermitglieder anwesend sind.

Präsident Joseph: Nach der Verfassungsurkunde ist es ausreichend, wenn in der ersten Kammer die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, während in der zweiten Kammer zwei Drittheile zugegen sein müssen. Es ist aber sogar weit mehr, als die Hälfte der Mitglieder vorhanden. Der Ausschuss hat beantragt: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer bei der Staatsregierung beantragen, daß der Elsterbrunnen nebst Zubehör alsbald auf das Staatsgut übernommen und mit möglichster Beschleunigung wegen der für die vollständige und dem Zwecke der Concurrenz mit andern Badeorten gleicher Gattung entsprechende Instandsetzung desselben, als Trink- und Badeanstalt, erforderlichen Geldmittel eine specielle Vorlage an die Volksvertretung gebracht werde.“ Ich richte zuvörderst die Frage an die Kammer: ob sie dem vom Berichterstatter Kaiser gestellten Antrage auf namentliche Abstimmung beitrifft?

Reg.-Commissar Todt: Es bedarf dessen gar nicht, denn es ist ja ein Antrag des Ausschusses in Frage, der auf Vorlegung eines Postulats geht, also etwas an die Regierung ge-

bracht wissen will. Doch erkläre ich mich auch außerdem für namentliche Abstimmung.

Präsident Joseph: Nach der Geschäftsordnung ist blos da, wo es sich von einer Gesetzbilge handelt, die namentliche Abstimmung vorzunehmen, hier aber handelt es sich darum nicht.

Abg. Floss: Ich bin in dem Wahne gewesen, daß der Bönicke'sche Antrag nicht zur Unterstützung gebracht worden wäre; ich glaubte daher, die Abstimmung bezöge sich auf den Bericht des Ausschusses, und bitte daher, meine Abstimmung hierüber mit: Nein im Protocoll aufzunehmen.

Präsident Joseph: Es ist unstatthaft, nach gegebener Abstimmung dieselbe zu motiviren. Die Kammer hat den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt, und ich richte die Frage an sie: ob sie den von mir soeben verlesenen Antrag einschließlich des von dem Ausschusse angenommenen Sahn'schen Antrags genehmigt?

Mit Ja antworten:

Abg. Ahnert,	Abg. Klinger,
= Böhme,	= Oberländer,
= Claus aus Bennewitz,	= Dehmichen aus Kiebitz,
= Dufour-Feronce,	= Dype,
= Elstner,	= Päßler,
= D. Esche,	= Todt,
= Eymann,	Vizepräsident Tzschucke,
= Floss,	Abg. Unger,
Vizepräsident Haben,	= Boigt,
Abg. Heubner,	= Weidauer,
= Hirschold,	= Ziesch,
= Sahn,	= Zschweigert,
= Kaiser,	Präsident Joseph.

Mit Nein antworten:

Abg. Bönicke,	Abg. Dehmichen a. Merchau,
Secretair Hohlfeld,	= D. Theile.
Abg. Lindner,	

Präsident Joseph: Die nächste Sitzung findet statt Montag 11 Uhr; außer einer dem Abg. Dehmichen vorzubehaltenden Begründung eines früher eingebrachten Antrags stelle ich auf die Tagesordnung nur die Berathung des von Hirschold eingereichten Antrags, die deutsche Verfassung betreffend.

Schluß der Sitzung nach ¼1 Uhr.